jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1937/4/21 2Ob351/37

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.04.1937

Norm

AllgGAG §38
AllgGAG §39
KO §13

Rechtssatz

Ein Liegenschaftspfandgläubiger, der bei der Grundbuchsanlegung die Anmeldung seines Pfandrechtes versäumt hat, kann, wenn vor der Eintragung seines Pfandrechtes der Konkurs über das Vermögen des Liegenschaftseigentümers eröffnet wurde, nicht als absondungsberechtigt behandelt werden.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 351/37
  Entscheidungstext OGH 21.04.1937 2 Ob 351/37
  Veröff: SZ 19/142

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1937:RS0049678

Dokumentnummer

JJR_19370421_OGH0002_0020OB00351_3700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at